

§ 9 – Unter welchen Voraussetzungen können Sie den Versicherungsschutz ohne erneute Gesundheitsprüfung erhöhen? (Nachversicherungsmöglichkeit)

Ausübung der Nachversicherungsmöglichkeit

- (1) Sie können den Versicherungsschutz ohne erneute Gesundheitsprüfung erhöhen (Nachversicherungsmöglichkeit), solange Beiträge für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung gezahlt werden und wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt:
 1. Heirat der versicherten Person
 2. Geburt eines Kindes der versicherten Person
 3. Adoption eines minderjährigen Kindes durch die versicherte Person
 4. Erwerb und Finanzierung einer selbstbewohnten Immobilie mit einem Finanzierungsbetrag von mindestens 100.000 €
 5. Wechsel der versicherten Person in die berufliche Selbstständigkeit als Hauptberuf
 6. Abschluss der Berufsausbildung und Berufseinstieg mit regelmäßigem Einkommen
 7. Berufliche Veränderung mit einer nachweislichen Steigerung des monatlich erzielten Arbeitseinkommens aus nicht selbstständiger Arbeit um mindestens 10 % in einem Schritt.
- (2) Sie können die Nachversicherungsmöglichkeit innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten nach Eintritt eines der vorgenannten Ereignisse schriftlich bei uns beantragen; danach ist eine Erhöhung nur noch mit regulärer Risikoprüfung möglich.
- (3) Die Nachversicherungsmöglichkeit besteht nur bis Vollendung des 50. Lebensjahres der versicherten Person. Danach ist eine Erhöhung nur noch mit regulärer Risikoprüfung möglich.
- (4) Die Nachversicherungsmöglichkeit besteht nicht mehr, wenn die Versicherung beitragsfrei ist oder wenn Leistungen aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung erbracht, anerkannt oder von Ihnen geltend gemacht worden sind. Werden Leistungen aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung rückwirkend anerkannt, sind Erhöhungen des Versicherungsschutzes unwirksam, die während des Zeitraums der rückwirkenden Anerkennung vorgenommen wurden.
- (5) Vereinbarungen, welche bei Abschluss der Versicherung getroffen wurden, gelten auch für die Nachversicherung. Alle Fristen beginnen für die Nachversicherung neu zu laufen. Das zur bestehenden Versicherung verfügte Bezugsrecht gilt auch für die Nachversicherung.

Mindest- und Höchstbeträge für Ihre Nachversicherungsmöglichkeit

- (6) Je Erhöhung muss die Erhöhungsrente mindestens 300 € und darf höchstens 3.000 € im Jahr betragen.
 - (7) Die Summe aller Erhöhungen darf insgesamt höchstens zur Verdoppelung des ursprünglichen Versicherungsschutzes führen und maximal 30.000 € Jahresrente betragen.
 - (8) Der insgesamt erreichbare Versicherungsschutz darf höchstens 75 % des im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten Netto-Arbeitseinkommens der versicherten Person (bei Hausfrauen, Hausmännern und in der Ausbildung Befindlichen maximal 12.000 € Jahresrente) betragen. Bei Netto-Arbeitseinkommen von über 50.000 € pro Jahr darf der insgesamt erreichbare Versicherungsschutz höchstens 75 % von 50.000 € zzgl. 50 % des 50.000 € übersteigenden Teils des Netto-Arbeitseinkommens betragen.
 - (9) Die vereinbarte Jahresrente darf innerhalb der Obergrenzen gemäß den Abs. 6, 7 und 8 48 % der Versicherungssumme der Hauptversicherung (Kapitallebensversicherung, Risikolebensversicherung), 48 % der Gesamtbeitragssumme der Hauptversicherung (Fondsrente, Fondslebensversicherung, Zukunftsrente INVEST, Zukunftsplan INVEST) und 999 % einer Jahresrente der Hauptversicherung (Direktversicherung, Privatrente, Zukunftsrente) nicht überschreiten.
- Innerhalb dieser Grenzen ist eine Nachversicherung auch ohne Erhöhung der Hauptversicherung möglich.
- Eine weitere Erhöhung der Jahresrente der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung ist unter Berücksichtigung der Obergrenzen gemäß den Abs. 6, 7 und 8 nur möglich, wenn die Hauptversicherung entsprechend erhöht wird, sodass die Prozentsätze gem. Satz 1 nicht überschritten werden.

Bei Verträgen, bei denen die Jahresrente der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung in Höhe von 96 % der Versicherungssumme der Hauptversicherung (Risikolebensversicherung) eingeschlossen ist, kann eine Erhöhung der Berufsunfähigkeits-Jahresrente nur bei entspre-

chender Erhöhung der Hauptversicherung erfolgen. Der vereinbarte Prozentsatz von 96 % muss dabei bestehen bleiben.

Prüfungsrecht – Mitwirkungspflicht

- (10) Im Rahmen des Antrags auf Nachversicherung müssen Sie uns das Vorliegen der vereinbarten Voraussetzungen nachweisen und uns eine Prüfung ermöglichen.

§ 10 – Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

- (1) Wir beteiligen Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) an den Überschüssen und den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Die zum Bilanzstichtag vorhandenen Bewertungsreserven des Unternehmens können dabei dem Anhang des Geschäftsberichts entnommen werden. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

- (2) Überschüsse entstehen dann, wenn die Aufwendungen für das Berufsunfähigkeitsrisiko und die Kosten niedriger sind, als bei der Tarifikalkulation angenommen. An diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer angemessen beteiligt und zwar nach derzeitiger Rechtslage am Risikoergebnis (Berufsunfähigkeitsrisiko) grundsätzlich zu mindestens 75 % und am übrigen Ergebnis (einschließlich Kosten) grundsätzlich zu mindestens 50 % (§ 4 Abs. 4 u. 5, § 5 Mindestzuführungsverordnung).

Weitere Überschüsse stammen aus Erträgen der Kapitalanlagen. Von den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind (§ 3 Mindestzuführungsverordnung), erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in dieser Verordnung genannten Prozentsatz. In der derzeitigen Fassung der Verordnung sind grundsätzlich 90 % vorgeschrieben (§ 4 Abs. 3, § 5 Mindestzuführungsverordnung). Aus diesem Betrag werden zunächst die Beträge finanziert, die für die garantierten Versicherungsleistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.

- (3) Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Gruppen zusammengefasst. Diese Gruppen bilden wir, beispielsweise, um die jeweils versicherten Risiken zu berücksichtigen. Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Gruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben. Den Überschuss führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht in Form der sog. Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 56 a des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen, soweit die Rückstellung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 56 a VAG können wir die Rückstellung, im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines drohenden Notstandes, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder – sofern die Rechnungsgrundlagen auf Grund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen – zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen.

- (4) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Beiträge sind so kalkuliert, dass sie für die Deckung von Berufsunfähigkeitsrisiken benötigt werden. Für die Bildung von Kapitalerträgen stehen deshalb bei der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung keine oder allenfalls geringfügige Beträge zur Verfügung. Daher entstehen keine oder nur geringe Bewertungsreserven. Soweit Bewertungsreserven überhaupt entstehen, werden diese jährlich neu ermittelt und den Verträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren zugeordnet (§ 153 Abs. 3 VVG). Bei Beendigung eines Vertrags oder zum Rentenbeginn der Hauptversicherung wird der für diesen Zeitpunkt aktuell ermittelte Betrag zur Hälfte zugeteilt. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt.